

# **Satzung Imkerverein Nidderau -Schöneck e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Nidderau - Schöneck e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Vereinszweck ist die Zucht und die flächendeckende Haltung der Honigbiene. Der Verein fördert die Kenntnisse über Natur und Umwelt. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

(2) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m. Der Imkerverein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND u.a.. Der Imker, Beschützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und Landschaft.

(3) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.

(4) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen soll der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufgezeigt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Hanau sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreis-Imkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der "Imkerverein Nidderau - Schöneck e.V." ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen aller Art, von Behörden und anderen Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet: durch freiwilligen Austritt durch Tod des Mitgliedes durch Ausschluss.
- (3) Austritt: Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (4) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, wenn es die Vereinsinteressen schädigt.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Beschluss hat das Mitglied den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.
- (8) Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis erlangt hat, ruhen seine Vereinsrechte.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§ 2).

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: den Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der Ersten Vorsitzenden  
dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassierer/in  
dem/der Schriftführer/in  
einem/r Beisitzer/in

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26.BGB besteht aus:

dem/der Ersten Vorsitzenden  
dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden  
und dem/der Kassierer/in

(3) Der/die Erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Kassierer/in, vertritt den Verein nach außen. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

(4) Intern gilt: Im Einzelfall bedürfen Geschäfte über € 500 der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Im Einzelfall bedürfen Geschäfte über € 2000 der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, für ausgeschiedene Mitglieder während eines Geschäftsjahres neue Mitglieder in den Vorstand eigenständig zu kooptieren. Über die Kooptation ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Rückwirkung herbeizuführen. Findet die Kooptation dabei die Mehrheit, gilt das kooptierte Mitglied als gewählt; findet sie keine Mehrheit, gilt diese mit dem Tag der Mitgliederversammlung als beendet. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, der Mitgliederversammlung unmittelbar neue Wahlvorschläge zum Beschluss zu unterbreiten. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Zur Unterstützung und Realisierung des Vereinszweckes und zur Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, er legt auch die Zahl der Mitglieder des Beirates fest. Die Mitglieder des Beirates werden für die Wahlperiode des Vorstandes benannt. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen Mitglieder des Beirates nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem die Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zu Beginn eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich, per Briefpost oder elektronischer Übermittlung, mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
- (3) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung: Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes; Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge; Wahl des Vorstandes; Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks (§ 2 I S.1 der Satzung) des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll), welche vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlen**

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; gleiches gilt bei Stimmgleichheit. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 13 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht**

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die zunächst für die Fortsetzung des Vereinszweckes (§ 2) einzusetzen hat. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Naturschutz dienen zu verwenden. Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt/Gemeinde zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist dem Magistrat/Gemeindevorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzungsänderung wurde am 09.02.2011 beschlossen.  
Im Vereinsregister Hanau eingetragen am:.....

Diese ersetzt die vorgehenden Satzung bzw. Satzungsänderungen vom 11.06.1996 sowie die vom 02.03.2000.

Unterschriften:

Erster Vorsitzender..... Waldemar Jonda, Südliche Hauptstraße 12, 61137 Schöneck

Stellvertretender Vorsitzender..... Dietmar Werner, Jenny-Rothschild-Str. 66, 61130 Nidderau

Kassierer..... Helmut Fisch, Falltorstraße 25 e, 61137 Schöneck

Schriftführerin..... Melanie Werner, Jenny-Rothschild-Straße 66, 61130 Nidderau

Beisitzer..... Erich Selzer, Wiesenau 29, 61137 Schöneck

Mitglied.....

Mitglied.....

Mitglied.....

Mitglied.....